

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelischen Jakobus-Kirchengemeinde Breckerfeld

vom 03. September 2018

Die Evangelische Jakobus-Kirchengemeinde Breckerfeld vertreten durch das Presbyterium erlässt gern. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung - VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 11 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 4 Nutzungsgebühren**

<b>(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
Erbbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhefrist 20 Jahre)	664,00	Euro
<b>(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und beschrifteter Namensstele</b>		
a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	851,00	Euro

<b>(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.427,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	815,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	47,57	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	27,17	Euro

### **§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 22,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten, Werkvertragskosten
- b. Sachkosten für Unterhaltung

## § 6 Bestattungsgebühren

Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	536,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	667,00	Euro
c) Urnenbeisetzung	302,00	Euro

## § 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.435,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.435,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	502,00	Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.051,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.051,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	342,00	Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	536,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	667,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	302,00	Euro

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einsch. jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	90,00	Euro
(2) Zustimmung zur Änderung eines stehenden Grabmals, zur Errichtung oder Änderung eines liegenden Grabmals, einer Grabumfassung, einer Gesamtabdeckung eines Urnengrabes oder einer sonstigen baulichen Anlage	50,00	Euro
(3) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	60,00	Euro
(4) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	10,00	Euro
(5) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	15,00	Euro

**§ 9  
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.12.2012.

**§ 10  
Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.12.2012 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.12.2012 außer Kraft.

Breckerfeld, den 03.09.2018

Die Friedhofsträgerin

.....gez. Urban.....

LS

.....gez. Fenger.....

.....gez. Wambach.....